



Förderprogramme Energie - eine Übersicht für Unternehmen

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des deutschen Bundestages

Vorwort

Energiekosten machen in vielen Unternehmen einen beachtlichen Anteil an den Gesamtkosten aus. Um den Verbrauch zu reduzieren und Kosten zu senken, können Unternehmen an vielen Stellen ansetzen. Ob Energieberatungen, die Installation effizienterer Anlagen oder die Optimierung von Produktionsprozessen – den Unternehmen stehen viele Möglichkeiten offen.

Unterschiedliche Förderprogramme bieten hierbei finanzielle Unterstützung durch Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen. Doch welches der vielen Förderprogramme kommt für Ihr Unternehmen infrage?

Die vorliegende Broschüre fasst die aktuellen Programme zur Förderung energiesparender Maßnahmen und zum Einsatz erneuerbarer Energien zusammen und richtet sich dabei speziell an Unternehmen. So erhalten Sie einen ersten Überblick über die Inhalte und Ansprechpersonen der für Sie relevanten Programme.

Auf diese Weise sollen Unternehmerinnen und Unternehmer dazu angeregt werden, energiesparende Maßnahmen umzusetzen, um nicht nur eigene Energiekosten zu senken, sondern gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Hinweis: Diese Übersicht soll erste Hilfestellungen bei der Auswahl von Förderprogrammen geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Es wird keine Gewähr für die Bewilligung von Fördermitteln übernommen, denn in der Regel besteht kein Anspruch auf Förderung.

Inhaltsverzeichnis

		Energieberatung	Energieeffizienz	Strom aus erneuerbaren Energien	Netze und Speicher	Heizen und Wärme	Abwärme und Lüftung	Kraft-Wärme-Kopplung	Produktionsanlagen und -prozesse	Ressourceneffizienz	Querschnittstechnologien	Neubau und energetische Sanierung
1	BAFA: Energieberatung Mittelstand	X	X									
2	BAFA: Beratungen zum Einspar-Contracting	X	X									
3	BAFA: Förderung von Energiemanagementsystemen	X	X									
4	LANUV: Ressourceneffizienzberatungen	X	X							X		
5	BMWi: STEP up!		X									
6	KfW: Erneuerbare Energien - Standard			X	X			X				
7	KfW: Erneuerbare Energien - Premium				X	X		X				
8	KfW: Erneuerbare Energien - Speicher			X	X							
9	KfW: Konsortialkredit Energie und Umwelt		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	progres.nrw: Markteinführung			X	X	X	X					
11	progres.nrw: Wärme- und Kältenetze				X							
12	NRW.BANK: KWK-Investitionskredit							X				
13	BAFA: Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Klima- und Kälteanlagen				X		X					
14	BAFA: Zuschuss für Mini-KWK-Anlagen bis 20 kWel							X				

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

KfW: KfW Förderbank

LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

progres.nrw: Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen

		Energieberatung	Energieeffizienz	Strom aus erneuerbaren Energien	Netze und Speicher	Heizen und Wärme	Abwärme und Lüftung	Kraft-Wärme-Kopplung	Produktionsanlagen und -prozesse	Ressourceneffizienz	Querschnittstechnologien	Neubau und energetische Sanierung
15	KfW: Energieeffizienzprogramm – Abwärme		X				X		X			
16	KfW: Energieeffizienzprogramm – Abwärme Investitionszuschuss		X				X		X			
17	BAFA: Heizungsoptimierung		X			X						
18	BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien – Solarthermie					X						
19	BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien – Biomasse					X						
20	BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien – Wärmepumpen					X						
21	BAFA: Förderung von Querschnittstechnologien		X				X				X	
22	PTKA: Energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse		X				X		X			
23	KfW: Produktionsanlagen/-prozesse		X						X		X	
24	LANUV: Innovative Ressourceneffiziente Investitionen		X						X	X		
25	KfW: BMUB-Umweltinnovationsprogramm		X						X	X		
26	NRW.BANK Effizienz kredit		X							X		
27	KfW: Energieeffizient Bauen und Sanieren		X			X	X	X				X

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

KfW: KfW Förderbank

LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Progres.nrw: Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen

PTKA: Projektträger Karlsruhe

Thema	Energieberatung Energieeffizienz
Nr.1	BAFA: Energieberatung im Mittelstand
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.
Was wird gefördert?	1. Energieberatung auf Grundlage energietechnischer Daten und einer Betriebsbesichtigung 2. Energieanalysen zur Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans 3. Umsatzbegleitung nach der Beratung (Hilfestellungen von der Ausschreibung bis zur Abnahme der durchgeführten Effizienzmaßnahme), wenn der Förderhöchstbetrag noch nicht durch die Beratung ausgeschöpft ist
Förderart- und Umfang	Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro beträgt dieser 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro. Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro beträgt der Zuschuss ebenfalls 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, maximal jedoch 1.200 Euro.
Was gibt es zu beachten?	Die Energieberatung und die Umsetzungsbegleitung sind durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater zu erbringen. Eine Kombination mit anderen Programmen des Bundes oder der Bundesländer, in deren Rahmen eine Energieberatung gefördert wird, ist nicht möglich. Dies gilt jedoch nicht für investive Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen. Hierfür dürfen weitere Förderprogramme des Bundes oder der Bundesländer genutzt werden. Die Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.
Weitere Informationen	Energieberatung im Mittelstand Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 512 – Vor-Ort-Beratung, Energieberatung Mittelstand Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1240 http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Mittelstand/energieberatung_mittelstand_node.html

Thema	Energieberatung Energieeffizienz
Nr.2	BAFA: Beratungen zum Einspar-Contracting
Wer wird gefördert?	Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Eigentümer der Immobilie sind, die Beratungsgegenstand sein soll.
Was wird gefördert?	<p>Je Antragsteller und Standort können eine Orientierungsberatung und entweder eine Umsetzungsberatung oder eine Ausschreibungsberatung gefördert werden:</p> <p>1. Orientierungsberatung Förderfähig sind Ausgaben für Beratungsleistungen eines beim BAFA zugelassenen Experten (Projektentwicklers), einschließlich der Ausgaben für die Erstellung der Abschlussberichte beziehungsweise der Erstellung der Leistungsbeschreibung.</p> <p>2. Umsetzungsberatung Im Rahmen der Umsetzungsberatung steht der Projektentwickler dem Antragsteller bei der Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts beratend und unterstützend zur Seite.</p> <p>3. Ausschreibungsberatung Stellt sich während der Orientierungsberatung heraus, dass die Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts nicht empfehlenswert ist, aber andere Formen von Contracting wirtschaftlich wären und zu einer Energieeinsparung führen, kann anstelle einer Umsetzungsberatung auch eine Ausschreibungsberatung erfolgen. Hierbei wird die Erstellung einer Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung eines Vergabeverfahrens für eine andere Contracting-Form gefördert.</p>
Förderart- und Umfang	<p>Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientierungsberatung: 80 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettohonorar), maximal 2.000 Euro - Umsetzungsberatung: 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettohonorar), maximal 7.500 Euro - Ausschreibungsberatung: Förderhöhe: 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettohonorar), maximal 2.000 Euro
Was gibt es zu beachten?	<p>Die Energiekosten müssen mindestens 100.000 Euro (brutto) betragen. Zur Erreichung der Energiekostengrenze besteht auch die Möglichkeit eines sogenannten „Poolings“ (Zusammenschluss mit anderen Interessenten).</p> <p>Es können nur Beratungen von Projektentwicklern gefördert werden, die vom BAFA zugelassen sind. Alle zugelassenen Projektentwickler sind in einer Liste aufgeführt.</p> <p>Die Förderung von Beratungen entsprechend dieser Richtlinie schließt aus, dass andere Programme des Bundes oder der Bundesländer, in deren Rahmen eine Beratung zu Contracting gefördert wird, in Anspruch genommen werden. Für investive Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Contracting-Projekten dürfen hingegen weitere Förderprogramme des Bundes oder der Bundesländer genutzt werden.</p>
Weitere Informationen	<p>Contracting-Beratung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 525 – Kältetechnik, Energieeffizienz Kommunen Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1005 Fax: 06196 908-1800</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Contracting_Beratung/contracting_beratung_node.html</p>

Thema	Energieberatung Energieeffizienz
Nr.3	BAFA: Förderung von Energiemanagementsystemen
Wer wird gefördert?	Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland
Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 - eine externe Beratung zur Einführung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, wenn sie der Vorbereitung einer Erstzertifizierung dient - der Erwerb und die Installation von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme - der Erwerb und die Installation von Software für Energiemanagementsysteme - die Schulung von Mitarbeitern zu Energiebeauftragten bzw. Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem
Förderart- und Umfang	<p>Es wird ein anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 maximal 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal 6.000 Euro - für die externe Beratung bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 3.000 Euro - für die Schulung von Mitarbeitern zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro - für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme 20 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 8.000 Euro - für Ausgaben zur Installation der Messtechnik bis zu 30 % der Anschaffungskosten - für den Erwerb/die Installation von Software für Energiemanagementsysteme 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 4.000 Euro <p>Die externe Beratung sowie die Schulung zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem sind ausschließlich in Verbindung mit einer Erstzertifizierung förderfähig. Die externe Beratung muss zudem vor einer Erstzertifizierung abgeschlossen sein.</p> <p>Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten beschränkt.</p>
Was gibt es zu beachten?	<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieaudits nach DIN EN 16247-1 - Überwachungs- und Wiederholungsaudits - Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus der Richtlinie ausdrücklich etwas anderes ergibt - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben - Maßnahmen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden (als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages), Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden - Personalkosten, Betriebskosten, Steuern, Umlagen, Abgaben - Eigenleistungen des Antragstellers
Weitere Informationen	<p>Energiemanagementsysteme Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 526 – Energieaudit. Querschnittstechnologien Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1503 Fax: 06196 908-1800</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energiemanagementsysteme/energiemanagementsysteme_node.html</p>

Thema	Energieberatung Energieeffizienz Ressourceneffizienz
Nr.4	LANUV: Ressourceneffizienzberatungen
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - große Unternehmen
Was wird gefördert?	<p>Es können die Ausgaben in Ansatz gebracht werden, die im Rahmen einer Ressourceneffizienzberatung für die Dienstleistungen externer Berater entstanden sind zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung von Potenzialen - Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen - Unterstützung bei der Umsetzung
Förderart- und Umfang	Der Förderanteil beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Was gibt es zu beachten?	<p>Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dienstleistungen des Beraters werden nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen und gehören nicht zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens - große Unternehmen sind nur förderfähig, wenn die Höhe der gewünschten Zuwendung zu einer Ressourceneffizienzberatung und der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren in Anspruch genommen wurden, 200.000 EUR nicht überschreiten - Beginn der Beratung ist erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides <p>Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2020.</p>
Weitere Informationen	<p>LANUV NRW Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen Telefon: (0 23 61) 3 05-0 E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de</p> <p>https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/ressourceneffizienz_beratungen/</p>

Thema	Energieeffizienz
Nr.5	BMWi: STromEffizienzPotentiale nutzen (STEP up!)
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen (inkl. kommunale Unternehmen) - Contractoren
Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden stromsparenden Maßnahmen, bei denen Unternehmen in neue hocheffiziente Technologien investieren, die sich ohne Förderung erst nach einem Zeitraum von mehr als drei Jahren rechnen würden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerungsinvestitionen und vorgezogene Ersatzinvestitionen - Austausch und Ersatz einer bestehenden Technologie durch Hocheffizienztechnologie - Austausch ineffizienter stromverbrauchender Komponenten, systemische Optimierungen, Umsetzung neuer Entwicklungen - Ergänzung bestehender Systeme durch Neuanschaffung zusätzlicher Hocheffizienztechnologien <p>Ob eine veraltete Technik erneuert, eine Anlage vorzeitig ersetzt oder um neue stromeffiziente Anlagenteile ergänzt wird, spielt keine Rolle. Hauptsache, der Stromverbrauch sinkt nachweislich.</p> <p>Projektkategorien: <u>Einzelprojekte</u>: Projekt, das von einem Unternehmen oder einem Contractor beantragt wird; Zielt auf investive Stromeinsparmaßnahmen im antragstellenden Unternehmen ab. <u>Sammelprojekte</u>: Bündelung der Umsetzung gleichartiger Maßnahmen - insbesondere hocheffiziente Standardtechnologien - bei Dritten, wie z. B. Unternehmen oder Privathaushalten. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt durch Projektunternehmen.</p>
Förderart- und Umfang	<p>Das Auswahlverfahren erfolgt in Form eines Wettbewerbs. Die maximale Förderquote beträgt 30% der Investitionsmehrkosten und eventueller Nebenkosten, die der Einsatz einer hocheffizienten Technologie im Vergleich zu einer Standardtechnologie verursacht.</p> <p>Offene Ausschreibung (technologie-, sektor- und akteursoffen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Unternehmen und Contractoren - Fördersummen: Einzelprojekte: 20.000 – 1.500.000 Euro; Sammelprojekte: 100.000 – 1.000.000 Euro <p>Geschlossene Ausschreibung (technologie-, sektor- und zielgruppenspezifisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Unternehmen (inkl. Kommunale Unternehmen) - Fördersummen: Einzelprojekte: 15.000 – 1.500.000 Euro
Was gibt es zu beachten?	<p>Grundsätzlich funktioniert STEP up! wie ein klassisches Förderprogramm, es wird jedoch ergänzt um eine wettbewerbliche Komponente: Die Förderentscheidung orientiert sich am sogenannten Kosten-Nutzen-Wert: Je höher die Stromeinsparung im Vergleich zur beantragten Fördersumme ist ("Fördereuro" pro eingesparter Kilowattstunde), desto besser sind die Chancen im Wettbewerb um die Fördermittel. Gefördert werden damit die Projekte, durch die sich auf kosteneffiziente Weise die größten Einsparpotenziale realisieren lassen.</p> <p>Grundsätzliche Teilnahmekriterien im Wettbewerb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gefördert werden nur Maßnahmen mit einer Amortisationszeit von mehr als 3 Jahren - die Nutzungsdauer der Fördergegenstände beträgt mindestens 10 Jahre - der Kosten-Nutzen-Wert (Quotient aus beantragter Fördersumme und der kumulierten Stromeinsparung) darf maximal 0,10 €/kWh betragen <p>Pilotphase bis 2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr, in denen Anträge gestellt werden können: März bis Mai und September bis November - bei jeder Ausschreibungsrunde gibt es jeweils eine technologieoffenen und eine geschlossenen Ausschreibung
Weitere Informationen	<p>VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Projekträger STEP up! Steinplatz 1 10623 Berlin Telefon: 030 310078-5555 E-Mail: stepup-information@vdivde-it.de</p> <p>Ansprechpartner: Projektleiter: Martin Richter // Stellv. Projektleiter: Dr. Olaf Mertsch</p> <p>www.stepup-energieeffizienz.de</p>

Thema	Strom aus erneuerbaren Energien Netze und Speicher Kraft-Wärme-Kopplung
Nr.6	KfW: Erneuerbare Energien - Standard
Wer wird gefördert?	Gefördert werden in- und ausländische private und öffentliche Unternehmen, unabhängig von der Größe.
Was wird gefördert?	Gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik-Anlagen, Wasser- und Windkraftanlagen, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas, KWK-Anlagen, Batteriespeicher), die den Anforderungen des EEG genügen, jedoch nicht den Anforderungen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien – Premium“ gerecht werden: <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Planung, Projektierung und Installation - Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen - Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden - Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot (z.B. Stromspeicheranlagen, Lastmanagement, Mess- und Steuerungssysteme) - Contracting-Vorhaben und Modernisierungen mit Leistungssteigerung
Förderart- und Umfang	Gefördert wird mit einem Kredit von bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten (maximal 50 Mio. Euro pro Vorhaben).
Was gibt es zu beachten?	Gebrauchte Anlagen sind - mit folgenden Ausnahmen – von einer Förderung ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> - der Erwerb von Anlagen, die nicht länger als zwölf Monate am Stromnetz angeschlossen sind - der Erwerb von gebrauchten Anlagen, die nicht bereits von der KfW gefördert wurden, kann mitfinanziert werden, sofern zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt
Weitere Informationen	KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei) https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Service/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf.)-(D-EN)/Barrierefreie-Dokumente/KfW-Programm-Erneuerbare-Energien-Standard-(270-274)-Merkblatt/

Thema	Netze und Speicher Heizen und Wärme Kraft-Wärme-Kopplung
Nr.7	KfW: Erneuerbare Energien - Premium
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Unternehmen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks oder Gebäudes sind, auf dem die Investitionsmaßnahme durchgeführt werden soll.
Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. große Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche für folgende Zwecke: <ul style="list-style-type: none"> - Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten oder Nichtwohneinheiten mit mindestens 500 m² Nutzfläche - Bereitstellung von Prozesswärme - Bereitstellung von solarer Kälteerzeugung - Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz 2. Biomasseanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer installierten Nennwärmeleistung von mindestens 100 kW 3. KWK-Biomasseanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer installierten Nennwärmeleistung von mindestens 100 kW bis maximal 2 MW 4. Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, sofern das Wärmenetz im Durchschnitt über das gesamte Netz einen Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse hat und die verteilte Wärme zu vorgegebenen Mindestanteilen aus ganz bestimmten Wärmequellen stammt 5. Große Wärmespeicher mit mehr als 10 m³ Speichervolumen 6. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas (kein Methan) mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie, sofern das Erdgas einer Nutzung zur Aufbereitung in Erdgasqualität, für eine KWK-Anlage oder als Treibstoff zugeführt wird 7. Große effiziente Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW für bestimmte Einsatzzwecke. 8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie mit einer Bohrtiefe von mehr als 400 m
Förderart- und Umfang	Es werden Kredite bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert (maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben). Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Tilgungszuschüsse (maximal 50 %), die Höhe ist dabei abhängig von der geförderten Anlagenart und -größe.
Was gibt es zu beachten?	<p>Von einer Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenbauanlagen - Prototypen - gebrauchte Anlagen - Energieerzeugungsanlagen, die eine Vergütung nach dem EEG oder nach dem KWKG erhalten können <p>Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Ausgeschlossen ist die Kombination mit einem Kredit aus dem Programm Erneuerbare Energien "Standard" für dieselbe Investitionsmaßnahme.</p>
Weitere Informationen	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei)</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Erneuerbare-Energien-Premium-(271-281)/</p>

Thema	Strom aus erneuerbaren Energien Netze und Speicher
Nr.8	KfW: Erneuerbare Energien - Speicher
Wer wird gefördert?	Folgende Unternehmen erhalten eine Förderung: <ul style="list-style-type: none"> - in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden - Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
Was wird gefördert?	Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> - die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem - ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird
Förderart- und Umfang	Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten in Form eines Kredites gefördert. Tilgungszuschüsse berechnen sich als Anteil der förderfähigen Kosten und sind abhängig sowohl von der Verfügbarkeit von Fördermitteln als auch vom Eingang des Antrags bei der KfW (je eher der Eingang, desto höher der Zuschuss). Die Tilgungszuschüsse liegen zwischen 10 und 25 %.
Was gibt es zu beachten?	Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf 30 kWp nicht überschreiten. Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen. Die Kombination mit anderen KfW-Programmen ist nicht möglich. Die Kombination mit anderen Zuschüssen ist möglich, soweit das Zweifache des Tilgungszuschusses aus diesem Förderprogramm für jedes geförderte Batteriespeichersystem und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden. Das Förderprogramm endet am 31.12.2018.
Weitere Informationen	KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei) https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-%E2%80%93-Speicher-(275)/

Thema	Energieeffizienz Strom aus erneuerbaren Energien Netze und Speicher Heizen und Wärme Abwärme und Lüftung Kraft-Wärme-Kopplung Produktionsanlagen und Prozesse Ressourceneffizienz Querschnittstechnologien Neubau und energetische Sanierung
Nr.9	KfW: Konsortialkredit Energie und Umwelt
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none"> - in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Gruppenumsatz von i.d.R. 500 Mio. Euro bis 4 Mrd. Euro, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden - Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen - Auslandsvorhaben von deutschen Unternehmen und deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland
Was wird gefördert?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Energieeffizienzmaßnahmen, die eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 10 % erzielen - Sanierung und Neubau von energieeffizienten Nichtwohngebäuden 2. Produkt- oder Prozessinnovationsvorhaben zur Energieeinsparung, zur effizienteren Energieerzeugung, zur Energiespeicherung und zur effizienteren Energieübertragung 3. Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. On-shore Windkraft oder PV-Anlagen 4. Vorhaben im Bereich Umwelt-, Klima- und Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - zur Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung - zur Verminderung und Vermeidung von Abwasser oder Luftverschmutzungen einschließlich Geruchs- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen
Förderart- und Umfang	Die KfW beteiligt sich mit Direktkrediten von in der Regel 15 bis 100 Mio. Euro pro Vorhaben an Bankenkonsortien und Club Deals. Die Risikoübernahme der KfW kann maximal 50 % der gesamten Konsortialfinanzierung abdecken. Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken bilateral von der KfW refinanziert werden.
Was gibt es zu beachten?	Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten und Zuschüssen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.
Weitere Informationen	KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei) <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Finanzierungsinitiative-Energiewende-(291)/</p>

Thema	Strom aus erneuerbaren Energien Netze und Speicher Heizen und Wärme Abwärme und Lüftung
Nr.10	progres.nrw: Markteinführung
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz oder den Sitz der Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung - Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme - Thermische Solaranlagen - Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage - Wasserkraftanlagen - Wärmeübergabestationen - Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage - Wärme- und Kältespeicher - Wärme- und Kältenetze - Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)
Förderart- und Umfang	Die Höhe des Zuschusses variiert je nach Fördergegenstand und richtet sich nach der Anlage zu dieser Richtlinie sowie den beihilferechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union. Zuwendungen unterhalb von 350 Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).
Was gibt es zu beachten?	<p>Die Förderrichtlinie gilt nur für neue Anlagen und Anlagenteile sowie Maßnahmen, an denen besonderes Landesinteresse besteht. Bei dem Vorhaben darf es sich nicht um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme, Ersatzteilbeschaffung oder um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, müssen vor Erlass des Zuwendungsbescheids vorliegen.</p> <p>Zuwendungen nach De-minimis sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen.</p>
Weitere Informationen	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund Telefon: (02 11) 8 37-10 01 E-Mail: nrwdirekt@nrw.de</p> <p>https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/f/foerderpro_progres_nrw/do_markteinfuehrung/sonstige/richtlinie_2_017.pdf</p>

Thema	Netze und Speicher
Nr.11	progres.nrw: Wärme- und Kältenetze
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.
Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Neubau und die Verdichtung von energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältenetzen zur Verteilung von Fernwärme oder Fernkälte bis zu einem Nenndurchmesser des Medienrohres mit Durchgangsnorm 300 2. dem Netz zugehörige Anlagen zur Auskopplung von Wärme aus industriellen Prozessen und Müllverbrennungsanlagen, die zu einer Effizienzsteigerung des eingesetzten Primärenergieträgers durch seine Nutzung in der Fernwärme oder Fernkälte führen 3. Speicher in Fernwärme- und Fernkältenetzen 4. Fernwärme- und Fernkälteleitungen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Querung von Infrastruktureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung 5. Umbau vorhandener Fernwärmedampfnetze auf Heißwassernetze 6. Verbindung von vorhandenen, bisher unverbundenen und getrennt versorgten Fernwärmenetzen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Erhöhung des Anteils der Kraftwärmekopplung oder der Versorgungssicherheit in den Fernwärmenetzen 7. besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport von effizienter Fernwärme und Fernkälte mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer fachlicher Prüfung durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Förderart- und Umfang	<p>Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss und richtet sich nach der Art des Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben 1: 50 Euro bis 200 Euro je Trassenmeter (abhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres) - Vorhaben 2 bis 5: jeweils 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben - Vorhaben 6 und 7: bis zu 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben
Was gibt es zu beachten?	<p>Gefördert werden Ausgaben für Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen realisiert werden.</p> <p>Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen staatlichen Zuwendungen nicht kumulierbar. Dies betrifft nicht die unter Nummer 6 genannten Vorhaben, die ergänzend durch Kredite der NRW.BANK aus dem Energieinfrastrukturfonds gefördert werden können, soweit sichergestellt ist, dass die Förderung insgesamt nicht die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit Antragstellung eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsbehörde vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.</p> <p>Eine Förderung erfolgt nur, wenn keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus Anlagen der Kraftwärmekopplung verdrängt wird.</p>
Weitere Informationen	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund Telefon: (02 11) 8 37-10 01 E-Mail: nrwdirekt@nrw.de</p> <p>https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/f/foerderpro_progres_nrw/waerme_kaeltenetze/index.php</p>

Thema	Kraft-Wärme-Kopplung
Nr.12	NRW.BANK: KWK-Investitionskredit
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Unternehmen, die Eigentümer der KWK-Anlage sind - unabhängig von deren Größe, Rechtsform und Gesellschafterhintergrund.
Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Neubau von KWK-Anlagen inkl. Wärmespeicher und Regelungsvorrichtung mit einer Leistung von mehr als 50 kW_{el} (ein Zusammenschluss von Einzelanlagen zur Erreichung dieser Leistung ist ebenfalls möglich) - Umrüstung und Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK mit einer Leistung von mehr als 50 kW_{el} <p>Mitfinanziert werden können Anschlüsse an bestehende Wärmenetze, Installationskosten, Kosten für Hausanschlüsse und Übergabestationen, aktivierte Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen und Baunebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.</p>
Förderart- und Umfang	Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten durch ein Ratendarlehen finanziert werden, das von 50.000 Euro bis maximal 2,5 Millionen Euro reicht.
Was gibt es zu beachten?	<p>Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.</p> <p>Nicht finanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Techniken, die noch nicht in den Markt eingeführt sind oder sich durch einen besonderen Innovationsgrad auszeichnen - Ersatzinvestitionen für bestehende KWK Anlagen oder Anlagenteile, die keine Verbesserung der Wirksamkeit zur Folge haben - Unterhaltung und der Betrieb von KWK-Anlagen - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden - Aufwendungen für Forschung und Entwicklung
Weitere Informationen	<p>NRW.BANK Hauptsitz Düsseldorf Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf Telefon:0 211 91741- 4800 Fax:0 211 91741-7832 E-Mail: info@nrwbank.de</p> <p>https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWEUKWK-Investitionskredit/15656/nrwbankproduktdetail.html</p>

Thema	Netze und Speicher Abwärme und Lüftung
Nr.13	BAFA: Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Klima- und Kälteanlagen
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet - ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)
Was wird gefördert?	<p>1. Basisförderung Klimaschutz-Maßnahmen an folgender Art von Kälte- und Klimaanlage: <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Kompressions-Kälteanlagen (2 - 5 kW) - Kompressions-Kälte- und Kompressionsklimaanlagen (5 – 300 kW) - Ammoniakanlagen (5 - 200 kW) - Sorptionsanlagen (5 – 500 kW) </p> <p>2. Bonusförderung: <ul style="list-style-type: none"> - Wärmespeicher mit Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung der Kälte- oder Klimaanlage - Wärmepumpen zur Abwärmenutzung der Kälte- oder Klimaanlage (für Wärmespeicher) - Kältespeicher mit Wärmeübertrager - Freikühler mit Rohrleitungen, Pumpen, Tank, MSR-Technik und gegebenenfalls zusätzlichem Wärmeübertrager </p>
Förderart- und Umfang	Die Höhe der Förderung wird nach einer mathematischen Formel berechnet, in die verschiedene technische Variablen wie z.B. die Kälteleistung in Kilowatt (kW) oder die Speicherkapazität in Kilowattstunden (kWh) einfließen.
Weitere Informationen	<p>Kälte- und Klimaanlagen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 525 – Kältetechnik, Energieeffizienz Kommunen Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1249 Fax: 06196 908-112249</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Klima_Kaeltetechnik/klima_kaeltetechnik_node.html</p>

Thema Kraft-Wärme-Kopplung	
Nr.14	BAFA: Zuschuss für Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen - Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten <p>Große Energiedienstleistungsunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Förderantrag im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.</p>
Was wird gefördert?	<p>Gefördert wird die Errichtung von neuen, besonders energieeffizienten Blockheizkraftwerken im Leistungsbereich bis 20 kW_{el}. Die Primärenergieeinsparung gegenüber der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom muss bei Anlagen bis 10 kW_{el} mindestens 15 Prozent und bei Anlagen von 10 kW_{el} bis einschließlich 20 kW_{el} mindestens 20 Prozent betragen. Außerdem ist ein Gesamtnutzungsgrad von mindestens 85 Prozent einzuhalten.</p> <p>Es werden auch geleaste und gepachtete Anlagen gefördert, sofern der Leasing- oder Pachtvertrag eine Laufzeit von mindestens 7 Jahren aufweist oder die Anlage vor Ablauf von 7 Jahren in das Eigentum des Leasingnehmers oder Pächters übergeht.</p> <p>Eine Liste der förderfähigen KWK-Anlagen hat das BAFA auf seiner Website www.bafa.de in der Rubrik <i>Energie</i> → <i>Energieeffizienz</i> → <i>Kraft-Wärme-Kopplung</i> → <i>Mini-KWK</i> → <i>Publikationen</i> veröffentlicht.</p>
Förderart- und Umfang	<p>Basisförderung Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der elektrischen Leistung der Anlage und reicht von 1.900 Euro (< 1 kW_{el}) bis 3.500 Euro (19-20 kW_{el}).</p> <p>Bonusförderung Besonders effiziente Mini-KWK-Anlagen können darüber hinaus einen zusätzlichen Wärmeeffizienzbonus (25 % der Basisförderung) und/oder einen Stromeffizienzbonus (60 % der Basisförderung) erhalten. Der Wärmeeffizienzbonus gilt für Mini-KWK-Anlagen, die mit einem Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgestattet und an ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem angeschlossen sind. Ist der elektrische Wirkungsgrad der geförderten Anlage besonders hoch, wird der Stromeffizienzbonus gewährt. Zahlen hierzu finden sich auf der Website der BAFA unter dem unten genannten Link.</p>
Weitere Informationen	<p>Zuschuss für Mini-KWK-Anlagen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 424 – KWK, Mini-KWK Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1798</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Kopplung/Mini_KWK/mini_kw_k_node.html</p>

Thema	Energieeffizienz Abwärme und Lüftung Produktionsanlagen und -prozesse
Nr.15	KfW: Energieeffizienzprogramm - Abwärme
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden - Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind - Contracting-Dienstleister
Was wird gefördert?	<p>Es werden technologieoffene Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen oder von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme gefördert:</p> <p>a) Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozessoptimierung - Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien - Dämmung/Isolierung von Anlagen, Leitungen und Armaturen - Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess - Vorwärmung von anderen Medien <p>b) Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Auskopplung der Abwärme - Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme - Verstromung von Abwärme - Abwärmekonzept sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling
Förderart- und Umfang	<p>Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden, wobei der Kredithöchstbetrag bei maximal 25 Mio. Euro pro Vorhaben liegt.</p> <p>Mit Nachweis der durchgeführten Investitionen gibt es darüber hinaus einen Tilgungszuschuss von in der Regel 30 % oder 40 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. Investitionsmehrkosten (abhängig von der geförderten Maßnahme und der Unternehmensgröße). Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 %.</p>
Was gibt es zu beachten?	<p>Bei Antragstellung ist ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen. Zugelassene Sachverständige im Sinne dieses Förderprogramms sind externe Energieberater, die für die Kategorie "Energieberatung im Mittelstand" des BAFA zugelassen sind.</p> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenbausysteme und Prototypen - Maßnahmen, die nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Bundesanzeiger Amtlicher Teil 25.03.2015 B1) und nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung förderfähig sind - Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion - Treuhandkonstruktionen - Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten <p>Kombination mit anderen Fördermitteln: Eine Kombination mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aller Fördermittel die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme ist hingegen nicht zulässig. Es kann lediglich die Inanspruchnahme einer Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand 01. Dezember 2015 erfolgen, wenn in den letzten zwei Jahren kein Abwärmekonzept gefördert wurde.</p>
Weitere Informationen	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei)</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Abw%C3%A4rme-(294/)</p>

Thema	Energieeffizienz Abwärme und Lüftung Produktionsanlagen und Prozesse
Nr.16	KfW: Energieeffizienzprogramm – Abwärme Investitionszuschuss
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden - Unternehmen, die Contractingdienstleistungen gemäß DIN 8930-5 anbieten und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind
Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden technologieoffen Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen oder von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme (geförderte Investitionsmaßnahmen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Prozessoptimierung - Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien zur Vermeidung bzw. Nutzung von Abwärme - Dämmung/Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen - Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess - Vorwärmung von anderen Medien - Stromeffizienzmaßnahmen nur soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Abwärmemaßnahme stehen 2. Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Auskopplung der Abwärme - Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme. Bei Einspeisung der Wärme in Wärmenetze werden die Verbindungsleitungen bis zum Anschlusspunkt an die Wärmenetze gefördert. 3. Verstromung von Abwärme, sofern keine Einspeisevergütung erhalten wird 4. Abwärmekonzept sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling <ul style="list-style-type: none"> - Förderfähig sind Aufwendungen für die Erstellung des Abwärmekonzepts einschließlich Umsetzungsbegleitung und Controlling der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Sachverständige
Förderart- und Umfang	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt in der Regel 30 % der förderfähigen Investitionsmehrkosten. Für Maßnahmen nach Punkt 2 beträgt der Zuschuss im Regelfall 40 %. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten darüber hinaus einen weiteren Bonus von 10 % auf die förderfähigen Investitionsmehrkosten.
Was gibt es zu beachten?	<p>Bei Antragstellung ist der KfW ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen. Zugelassene Sachverständige sind externe Energieberater.</p> <p>Von einer Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenbausysteme und Prototypen. - Maßnahmen, die nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt förderfähig sind. - Maßnahmen, für die ein Antrag auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien- (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für dieselben förderfähigen Kosten gestellt werden soll oder gestellt worden ist - die Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion <p>Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Länder für dieselbe Maßnahme aus (insb. „KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme“). Davon ausgenommen sind Mittel für die Inanspruchnahme einer Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 01. Dezember 2015. Eine Doppelförderung des Abwärmekonzepts ist ausgeschlossen.</p>
Weitere Informationen	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei)</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Abw%C3%A4rme-Zuschuss-(494/</p>

Thema	Energieeffizienz Heizen und Wärme
Nr.17	BAFA: Heizungsoptimierung
Wer wird gefördert?	- Unternehmen, sofern die Bedingungen der „De-minimis“-Beihilfe erfüllt sind
Was wird gefördert?	<p>1. Der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Umwälzpumpen</p> <p>2. Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage inkl. folgender förderfähiger Nebenkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung (z.B. Thermostatventile oder Einzelraumtemperaturregler) - Separate Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik sowie Benutzerinterfaces - Einstellung der Heizkurve - Pufferspeicher
Förderart- und Umfang	Die Förderung (nicht rückzahlbarer Zuschuss) beläuft sich auf 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (Material und Installation), beträgt jedoch maximal 25.000 Euro pro Standort.
Was gibt es zu beachten?	<p>Es werden nur Pumpen gefördert, die in der BAFA-Liste der förderfähigen Pumpen enthalten sind.</p> <p>Nicht förderfähig dagegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anschaffung und Installation gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen - Maßnahmen in Neubauten - Maßnahmen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht - Eigenleistungen - Nebenleistungen, wie z.B. Wandverkleidungsarbeiten oder Entsorgungsleistungen <p>Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich unter der Voraussetzung, dass es zu keiner Doppelförderung (Kumulierung) bei derselben Maßnahme kommt.</p> <p>Ab dem 01.01.2018 ist die Förderung für Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur beim BAFA zu beantragen</p>
Weitere Informationen	<p>Heizungsoptimierung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 516 – Förderung Heizungsanlagen und Heizungsoptimierung Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1001 Fax: 06196 908-1800</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html</p>

Thema	Heizen und Wärme
Nr.18	BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien - Solarthermie
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen - Contracting-Dienstleister
Was wird gefördert?	<p>Errichtung und Erweiterung von Solarthermieanlagen bis einschließlich 100 m² Kollektorfläche zu folgenden Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließliche Warmwasserbereitung - Ausschließliche Raumheizung - Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung - Bereitstellung von Prozesswärme - Zuführung der Wärme in Wärmenetze - Zuführung der Kälte in Kältenetze - Solare Kälteerzeugung
Förderart- und Umfang	<p>Bestandsanlagen: Innovationsförderung: Errichtung von großen Solarthermieanlagen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließlichen Warmwasserbereitung - Ausschließlichen Raumheizung - Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung - Zuführung der Wärme in Wärmenetze - Solaren Kälteerzeugung <p>Innovationsförderung/ Prozesswärme: Als Förderung können bis zu 50 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Erstinstallation oder Erweiterung von Solarthermieanlagen zur überwiegenden Prozesswärmebereitstellung gewährt werden.</p> <p>Neuanlagen: Innovationsförderung: Errichtung von großen Solarthermieanlagen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließlichen Warmwasserbereitung - Ausschließlichen Raumheizung - Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung - Zuführung der Wärme in Wärmenetze - Solaren Kälteerzeugung <p>Zusatzförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kombinationsbonus - Gebäudeeffizienzbonus - Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage <p>Innovationsförderung – Bereitstellung von Prozesswärme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme (maximal 100 m² Kollektorfläche): Als Förderung können bis zu 50 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Erstinstallation oder Erweiterung von Solarthermieanlagen zur überwiegenden Prozesswärmebereitstellung gewährt werden.
Was gibt es zu beachten?	<p>Es werden nur Anlagen gefördert, die in der BAFA-Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen enthalten sind.</p> <p>Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich unter der Voraussetzung, dass es zu keiner Doppelförderung (Kumulierung) bei derselben Maßnahme kommt.</p> <p>Ab dem 01.01.2018 ist die Förderung für Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur beim BAFA zu beantragen</p>
Weitere Informationen	<p>Heizen mit erneuerbaren Energien Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 513 – Grundsatz Marktanzreizprogramm Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1625 Fax: 06196 908-1800</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Solarthermie/solarthermie_node.html</p>

Thema Heizen und Wärme	
Nr.19	BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien - Biomasse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen - Contracting-Dienstleister
Was wird gefördert?	<p>Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Biomasseanlagen mit einer Leistung von 5 bis 100 kW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Hackschnitzeln - Pelletöfen mit Wassertasche - Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz - Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel - Nachrüstung mit einer Einrichtung zur Brennwertnutzung - Nachrüstung mit einer Einrichtung zur Staubminderung - Bereitstellung von Prozesswärme
Förderart- und Umfang	<p>Es gibt folgende Zuschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisförderung (Pauschalzahlungen zwischen 2.000 und 3.500 Euro, je nach Anlage und installierter Leistung) - Innovations- und Zusatzförderung für Brennwertnutzung, Partikelabscheidung und Bereitstellung von Prozesswärme für Bestands- und Neuanlagen (Pauschalzahlungen zwischen 2.000 und 5.250 Euro, je nach Anlage und installierter Leistung) - Innovationsförderung Nachrüstung: Nachrüstung einer bereits geförderten Anlage mit einem Brennwertkessel oder einer Anlage zur Partikelabscheidung: pauschal 750 Euro - Kombinationsbonus: Bei einer Kombination der Anlage mit einer Solarkollektoranlage oder einer Wärmepumpe: 500 Euro zusätzlich - Wärmenetzbonus: Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz: 500 Euro zusätzlich - Effizienzbonus: Bei Errichtung in besonders energieeffizienten Wohngebäuden: Basisförderung erhöht sich um 50 % - Optimierungsbonus: einmaliger Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten (Netto), höchstens jedoch 50 % der Basisförderung für die Biomasseanlagen
Was gibt es zu beachten?	<p>Es werden nur Anlagen gefördert, die in der BAFA-Liste der förderfähigen Biomasseanlagen (automatisch und handbeschickt) enthalten sind. Luftgeführte Pelletöfen werden nicht gefördert.</p> <p>Ab dem 01.01.2018 ist die Förderung für Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur beim BAFA zu beantragen.</p>
Weitere Informationen	<p>Heizen mit erneuerbaren Energien Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 513 – Grundsatz Marktanzreizprogramm Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1625 Fax: 06196 908-1800</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Biomasse/biomasse_nod_e.html</p>

Thema	Heizen und Wärme
Nr.20	BAFA: Heizen mit erneuerbaren Energien - Wärmepumpen
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen - Contracting-Dienstleister
Was wird gefördert?	<p>Wärmepumpen mit einer Leistung bis 100 kW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gasbetriebene Wärmepumpen - Luft/Wasser-Wärmepumpen - Wasser/Wasser-Wärmepumpen - Sole/Wasser-Wärmepumpen - Optimierung des Heizsystems
Förderart- und Umfang	<p>Folgende Zuschüsse werden gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisförderung (gilt ausschließlich für Gebäudebestand): Pauschalzuschüsse zwischen 1.300 und 4.500 Euro je nach Anlage und installierter Leistung - Innovationsförderung für effizientere Wärmepumpen: Pauschalzuschüsse zwischen 1.950 und 6.750 Euro je nach Anlage und installierter Leistung - Lastmanagementbonus: Bei Installation einer Lastmanagementfähigen Wärmepumpe: zusätzlich 500 Euro - Kombinationsbonus: Bei Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz oder bei gleichzeitiger Errichtung einer Solarthermie-, Biomasse- oder Solarkollektoranlage: zusätzlich 500 Euro - Gebäudeeffizienzbonus (gilt ausschließlich im Gebäudebestand): Bei Errichtung in besonders energieeffizienten Wohngebäuden: Bonus von 50 % der Basisförderung - Wärmepumpencheck: Nachträgliche Überprüfung und ggf. Optimierung einer vom BAFA geförderten Wärmepumpe (frühestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme): Zuschuss von pauschal 250 Euro (maximal in Höhe der Nettoinvestitionskosten) - Optimierungsbonus: einmaliger Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten (Netto), höchstens jedoch 50 % der Basisförderung für die Wärmepumpe - APEE (Anreizprogramm Energieeffizienz): Zusatzbonus für den Austausch ineffizienter Altanlagen durch moderne Heizungen in Kombination mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems (nicht kumulierbar mit dem „Optimierungsbonus“)
Was gibt es zu beachten?	<p>Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen, können nicht gefördert werden, ebenso wenig wie Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung (Warm- bzw. Brauchwasserwärmepumpen).</p> <p>Ab dem 01.01.2018 ist die Förderung für Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur beim BAFA zu beantragen</p>
Weitere Informationen	<p>Heizen mit erneuerbaren Energien Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 513 – Grundsatz Marktanzreizprogramm Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1625 Fax: 06196 908-1800</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Waermepumpen/waermepumpen_node.html</p>

Thema	Energieeffizienz Abwärme und Lüftung Querschnittstechnologien
Nr.21	BAFA: Förderung von Querschnittstechnologien
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen (mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland) - Contracting-Dienstleister
Was wird gefördert?	<p>1. Einzelmaßnahmen Gefördert werden der Ersatz und die Neuanschaffung von einzelnen Anlagen und Aggregaten. Die förderfähigen Querschnittstechnologien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Motoren und Antriebe - Pumpen für industrielle und gewerbliche Anwendung, soweit nicht in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt - Ventilatoren in lufttechnischen sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumluftechnischen Anlagen - Druckluftherzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugungsanlagen - Wärmerückgewinnungs- beziehungsweise Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens soweit im Merkblatt vom BAFA geregelt - Dämmung von industriellen Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen (Ausnahmen sind der Richtlinie zu entnehmen). <p>2. Optimierung technischer Systeme: Gefördert werden die Optimierung, der Ersatz und die Neuanschaffung zusammenhängender technischer Systeme, durch die eine Endenergieeinsparung von mindestens 25 % Endenergie erzielt werden. Bezuschussung erfolgt auf Grundlage eines unternehmensindividuellen Energieeinsparkonzeptes.</p>
Förderart- und Umfang	<p>1. Einzelmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen - 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen - ab einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 Euro mit einem Förderbetrag von bis zu 30.000 Euro je Vorhaben (Summe aller Einzelmaßnahmen) pro Standort <p>2. Optimierung technischer Systeme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen - 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige und große Unternehmen - Mindest-Netto-Investitionsvolumen bei 20.000 Euro. Der maximale Förderbetrag beträgt 100.000 Euro. Beinhaltet der Antrag Maßnahmen zur Optimierung industrieller oder gewerblicher Pumpensysteme, so wird ein Förderbetrag von bis zu 150.000 Euro gewährt.
Was gibt es zu beachten?	Nicht mehr gefördert werden Pumpen, die in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt werden (Einzelmaßnahmen) sowie Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen (Optimierung technischer Systeme).
Weitere Informationen	<p>Querschnittstechnologien Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 526 – Energieaudit, Querschnittstechnologien Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908-1883 E-Mail: QST@bafa.bund.de</p> <p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Querschnittstechnologien/querschnittstechnologien_node.html</p>

Thema	Energieeffizienz Abwärme und Lüftung Produktionsanlagen und -prozesse
Nr.22	Projektträger Karlsruhe (PTKA): Energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland mit Ausnahme der Energieversorgung - Contractoren
Was wird gefördert?	<p>Investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktionsprozess- und Produktionsverfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien - Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie aus Produktionsprozessen bzw. Produktionsanlagen (Abwärmenutzung) innerhalb des Unternehmens (keine Einspeisung in das öffentliche Energienetz - Energetische Optimierung von bestehenden Anlagen und Investition in energieeffiziente Technologien bei Neuanlagen
Förderart- und Umfang	Zuschuss: max. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, die maximale Zuwendung ist je Vorhaben auf einen Betrag von 1.500.000 Euro begrenzt
Was gibt es zu beachten?	<p>Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein und nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionsmehrkosten von mindestens 50 000 Euro und - Endenergieeinsparung von mindestens 5 Prozent und - mindestens 100 kg CO₂-Einsparung pro Jahr je 100 Euro Investitionsmehrkosten <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus dieser Richtlinie ausdrücklich etwas anderes ergibt - der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen - Vorplanung für Projekte - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben - Beratungsleistungen (Energieberatung) - Einführung und Erweiterung von Energiemanagementsystemen - Eigenleistungen des Antragstellers - bereits begonnene Projekte <p>Die Antragstellung ist während der Laufzeit der Fördermaßnahme jederzeit möglich. Beurteilungsstichtage sind 31. März, 30. Juni, 30. September, und 31. Dezember. Die Fördermaßnahme läuft bis zum 31. Dezember 2017.</p>
Weitere Informationen	<p>Projektträger Karlsruhe (PTKA) Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 76344 Eggenstein-Leopoldshafen</p> <p>Ansprechpartner für Fragen zur Richtlinie bei PTKA: Dr.-Ing. Michael Große Telefon: 0721 608-25192 E-Mail: michael.grosse@kit.edu</p> <p>http://www.ptka.kit.edu/560.php</p>

Thema	Energieeffizienz Produktionsanlagen und -prozesse Querschnittstechnologien (Pumpen, Lüftung, Antriebe, etc.)
Nr.23	KfW: Produktionsanlagen und -prozesse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich - mehrheitlich in Privatbesitz befinden - Antragsberechtigte Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
Was wird gefördert?	<p>1. Gefördert werden alle Investitionsmaßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10 % erzielen (Einstiegsstandard). Maßnahmen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 30 % führen, erhalten besonders günstige Konditionen. Es werden Maßnahmen z.B. in folgenden Bereichen gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik - Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik - Elektrische Antriebe/Pumpen - Prozesswärme - Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume - Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse) - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik - Informations- und Kommunikationstechnik - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen <p>2. Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme gefördert werden.</p>
Förderart- und Umfang	<p>Mit dem Kredit können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Höchstbetrag liegt in der Regel bei bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben. Diese Obergrenze kann überschritten werden, sofern das Vorhaben eine besondere Förderungswürdigkeit besitzt.</p>
Was gibt es zu beachten?	<p>Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen. Bei Neuinvestitionen ist diese spezifische Endenergieeinsparung gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen.</p> <p>Die Kombination eines Kredites mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.</p>
Weitere Informationen	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei)</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Produktion-292-293</p>

Thema	Energieeffizienz Produktionsanlagen und -prozesse Ressourceneffizienz
Nr.24	LANUV: Innovative Ressourceneffiziente Investitionen
Wer wird gefördert?	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen
Was wird gefördert?	Gefördert werden innovative Maßnahmen zu folgenden Zwecken: <ul style="list-style-type: none"> - zur Gestaltung von ressourceneffizienten Produktionsverfahren im Sinne des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) - zur Gestaltung neuer energieeffizienter Herstellverfahren, die das Ziel verfolgen, bestehende Produkte durch innovative und ökologisch vorteilhafte Produkte zu ersetzen - für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall anderer Unternehmen
Förderart- und Umfang	Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens ab und beträgt zwischen 40 und 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Was gibt es zu beachten?	Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen ist in mehrere Phasen untergliedert, die an folgenden Terminen enden: <ul style="list-style-type: none"> - 29. September 2017 - 02. März 2018 <p>Weiterhin müssen Bewerber/-innen eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben. Das Projekt muss am Standort in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und hauptsächlich verwertet werden.</p>
Weitere Informationen	LANUV NRW Auf dem Draap 25 40221 Düsseldorf Ansprechpartner: Roland Hönschker: Telefon: 0211 1590-2169 E-Mail: Roland.Hoenschker@lanuv.nrw.de https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/aufruf_ressourcenrw/

Thema	Energieeffizienz Produktionsanlagen und -prozesse Ressourceneffizienz
Nr.25	KfW: BMUB-Umweltinnovationsprogramm
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts - Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden bevorzugt gefördert
Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden u.a. Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Ressourceneffizienz und Materialeinsparung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen - Kosten der Inbetriebnahme - mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Messungen zur Erfolgskontrolle
Förderart- und Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten können durch Investitionszuschüsse finanziert werden, hierbei gibt es keinen Höchst- oder Mindestbetrag - darüber hinaus werden Kredite mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten vergeben - der Programmzinssatz wird hierbei vom BMUB um i. d. R. bis zu 5 %-Punkte über 5 Jahre der Gesamtlaufzeit verbilligt (Höhe und Dauer der Zinsverbilligung werden individuell festgelegt)
Was gibt es zu beachten?	<p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen - der Erwerb von Grundstücken - Umschuldungen und Nachfinanzierungen von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Projekten <p>Die Kombination mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der EU-Beihilfegrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Werden mehrere Beihilfen beantragt, gilt jeweils die höchste Kumulierungsgrenze. Die Förderung einer Maßnahme für denselben Förderzweck aus unterschiedlichen Bundesmitteln ist jedoch nicht zulässig.</p>
Weitere Informationen	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei)</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/BMU-Umweltinnovationsprogramm-(230)/</p>

Thema	Energieeffizienz Ressourceneffizienz
Nr.26	NRW.BANK: Effizienzcredit
Wer wird gefördert?	- Inländische und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
Was wird gefördert?	Förderung von langfristig Erfolg versprechenden Ersatzinvestitionen, die zu einer dauerhaften Steigerung der Energie- (um mindestens 20%) oder Ressourceneffizienz (um mindestens 6%) führen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist: <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, - Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, - Verringerung des Einsatzes von Rohstoffen und Wasser, - Schließung von Stoffkreisläufen, - Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden, - Vermeidung oder Verringerung von Abwasser, - Vermeidung von gewerblichen und industriellen Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, - Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen.
Förderart- und Umfang	<p>Ratendarlehen: bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben, mindestens 25.000 Euro und höchstens 5 Mio Euro; Laufzeit: 4 bis 10 Jahre</p> <p>Bereitstellungsprovision: 0,25% pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens sechs Monate nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen wird.</p>
Was gibt es zu beachten?	<p>Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.</p> <p>Das zu ersetzende Wirtschaftsgut muss im Unternehmen abgeschafft d. h. dauerhaft stillgelegt werden.</p> <p>Bei der Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen muss es sich um fabrikneue Wirtschaftsgüter handeln.</p> <p>Nicht förderfähig sind Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen.</p>
Weitere Informationen	<p>Der Antrag ist bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen.</p> <p>NRW.BANK Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf Service-Center Telefon: 0211 9 17 41-48 00 Fax: 0211 9 17 41-78 32 E-Mail: info@nrwbank.de</p> <p>https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKEffizienzcredit/15588/nrwbankproduktdetail.html</p>

Thema	Energieeffizienz Neubau und Energetische Sanierung Heizen und Wärme Abwärme und Lüftung Kraft-Wärme-Kopplung
Nr.27	KfW: Energieeffizient Bauen und Sanieren
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden) - Contracting-Geber, die Energie-Dienstleistungen an gewerblichen Nichtwohngebäuden erbringen
Was wird gefördert?	<p>1. Neubau (Programmnummer 276) Neubau energieeffizienter, gewerblich genutzter Gebäude, die einen der folgenden Effizienzhausstandards für Neubauten erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KfW-Effizienzhaus 55 - KfW-Effizienzhaus 70 <p>2. Energetische Sanierung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude, die einen der folgenden Effizienzhausstandards für Bestandsgebäude erreichen (Programmnummer 277):</p> <ul style="list-style-type: none"> - KfW-Effizienzhaus 70 - KfW-Effizienzhaus 100 - KfW-Effizienzhaus Denkmal <p>3. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden gewerblichen Nichtwohngebäuden (Programmnummer 278):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmedämmung - Fenster, Vorhangfassaden, Außentüren und Tore, Ladestellen - Sommerlicher Wärmeschutz - Lüftung und Klima inkl. Wärme- und Kälterückgewinnung, Abwärmenutzung - Wärme- und Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung, Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen - Beleuchtung - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Gebäudeautomation <p>4. sonstige Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind, z.B.: Nebenarbeiten, Planungskosten und Energiemanagementsysteme</p>
Förderart- und Umfang	<p>Mit dem Kredit werden bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert, maximal jedoch 25 Millionen Euro pro Vorhaben.</p> <p>Zusätzlich gibt es mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus Tilgungszuschüsse. Die Höhe hierbei fällt unterschiedlich aus (maximal 17,5 %) und ist abhängig vom erreichten energetischen Niveau. Dabei gilt: Je besser das energetische Niveau, desto höher der Tilgungszuschuss.</p>
Was gibt es zu beachten?	<p>Für die Planung, Antragstellung und Durchführung ist ein von der KfW anerkannter Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der Kategorie „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude KfW“ erforderlich.</p> <p>Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter Beachtung der EU-Beihilfegrenzen möglich. Für Einzelmaßnahmen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredits und eines Zuschusses des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für dieselbe Maßnahme nicht möglich.</p>
Weitere Informationen	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Telefon: 0800 5399001 (kostenfrei)</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Bauen-und-Sanieren-Unternehmen-276-277-278/</p>

Impressum

Herausgeber:
Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartnerin:
Stadt Remscheid
Fachdienst Umwelt
Nicole Schulte
Elberfelder Str. 36
42853 Remscheid
Telefon: 02191 16-3344
Telefax: 02191 16-3257
Internet: www.remscheid.de
E-Mail: nicole.schulte@remscheid.de

Mit Unterstützung durch:
Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid
Stabsbereich Innovation und Umwelt
Julia Wittig
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 2490-330
Telefax: 0202 2490-399
Internet: www.wuppertal.ihk24.de
E-Mail: j.wittig@wuppertal.ihk.de



Titelbild: © VIGE.co - Fotolia.com
September 2017

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

